

Streiflichter aus dem AMSEL-Treff vom 27.5.2020

Weil es bei den Treffen immer wieder ein Thema ist, nachfolgend einige Fakten zu Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit und Pension.

Zu Unterstützung bei Armut:

Die 15A-Vereinbarung des Bundes mit den Ländern ist ausgelaufen.
Armutvermeidung also Mindestsicherung, Sozialhilfe sind nun Landesangelegenheiten
Achtung: Es gibt Stadt **und** Land-Beihilfen und Zuschüsse (Graz, Steiermark)
So kann der Grazer Gemeinderat UND die steir. Landesregierung Wohnzuschüsse/Heizkostenzuschüsse geben (Doppelleistungen sind möglich)!

Zu AMS-Sanktionen:

Inzwischen ist es klar, dass es praktisch einen Sanktionsstopp in der Steiermark gegeben hat. Ab 16.5. bis auf weiteres wurden vom AMS auch alle Kontrolltermine für Arbeitssuchende ausgesetzt.

Aber: Ministerin Aschbacher arbeitet anscheinend schon an einer Verschärfung der Bedingungen und Wiedereinführung der Sanktionen:

Es scheint an einem Regelwerk gearbeitet zu werden, das festlegt, für wen der Sanktionsstopp gilt – etwa Gesundheitsgefährdung (siehe auch AK/ÖGB Aussendung an die Arbeitskräfte über ärztliches Attest für Risikogruppen zur Sanktionsvermeidung – siehe:

<https://jobundcorona.at/2020/05/08/ich-bin-arbeitslos-denke-aber-ich-gehoere-zur-risikogruppe-was-gilt/>

Hinweis zur AMS-Eigenbewerbung:

Tip: Es ist möglich die eigene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht anzugeben. Immer als Kontaktstelle das AMS angeben – ansonsten können zahllose Anrufe kommen und bei unbedachten Äußerungen (etwa bei der Reaktion bei schlechter Verbindung: Wer sind sie? – Ich kenne sie nicht!) Arbeitsvereitelungen konstruiert werden und Sanktionsmaßnahmen drohen (auch bei harmlosen Missverständnissen).

Allgemeine Feststellung im Bereich Mindestsicherung/Notstandshilfe/Pension:

Notstandshilfe:

Bei Notstand wird der Besitz nicht angetastet;
die Abschaffung der Notstandshilfe ist einstweilen vom Tisch – das haben die Grünen zum Glück wegverhandeln können!

Mindestsicherung

Bei Immobilienbesitz bei Eigennutzung geht die Gemeinde aber nach 6 Monaten ins Grundbuch.
Sparguthaben und sonstige Vermögenswerte müssen **vor** Inanspruchnahme der Notstandshilfe aufgelöst werden!

Pensionsversicherung:

AMS zahlt Pensionsversicherungsbeiträge – bei Mindestsicherung nicht.

D.h.: Bei **Arbeitslosengeld** und auch bei **Notstandshilfe** werden Pensionsbeiträge bezahlt, -

bei Mindestsicherung werden **keine** Pensionsbeiträge bezahlt. Wenn man das Pensionsalter erreicht hat, aber keine Pension erhält, wird die Mindestsicherung ohne Arbeitszwang ausbezahlt.

Für eine Berechtigung zum Pensionsbezug muss ein **Begründungszeitraum** von 15 Beitragsjahren bei Vollversicherung bei einer Anstellung gegeben sein (wenn man in eine Pensionsversicherung im Ausland eingezahlt hat, gelten diese Jahre auch! Die Pensionen werden jedoch extra ausbezahlt)

Bei Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe und Mindestsicherungsbezug muss, sobald eine Bezugsberechtigung für eine Pension gegeben ist, die Pension auch angetreten werden.